

29. Juni 2004, 3741478

# **Marketing EnergieSchweiz**

## Grundlagen-Reglement für die Vergabe des Labels „EnergieSchweiz Partner“

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Begriffe</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Organisation und Aufgabenteilung</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Anforderung für die Auszeichnung von Nutzern</b> .....	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Anforderungen für die Labelvergabe an nicht gewinnorientierte Organisationen</b> .....	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Partner-Reglement</b> .....	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Gestaltung des Labels „EnergieSchweiz Partner“</b> .....	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Qualitätssicherung</b> .....	<b>7</b>
<b>9</b>	<b>Sanktionen</b> .....	<b>7</b>
<b>10</b>	<b>Kosten</b> .....	<b>7</b>
<b>11</b>	<b>Haftung</b> .....	<b>7</b>
<b>12</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>8</b>
<b>13</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>9</b>
	<b>Der Weg zum Label „EnergieSchweiz Partner“</b> .....	<b>9</b>

Ausgearbeitet durch den Label-Ausschuss:

Martina Degen

Alfred Löhner

Hans-Peter Nützi

Hans Ulrich Schärer

Gerhard Schriber (Vorsitz)

Marianne Zünd

# 1 Begriffe

## **Label „EnergieSchweiz Partner“**

„EnergieSchweiz Partner“ ist ein Qualitäts-Label. Es zeichnet Organisationen aus, welche festgelegte Qualitätskriterien bei ihrer Arbeit durch ihr Verhalten oder durch ihre Aktivitäten erfüllen.

Bei der Bestimmung des Qualitätsstandards ist das Engagement des Partners in den Bereichen rationelle Energienutzung und/oder Einsatz von erneuerbaren Energien massgebend.

Das Label „EnergieSchweiz Partner“ kann vergeben werden:

- für ein überdurchschnittliches Engagement bei der Förderung von Produkten und Dienstleistungen in den Bereichen rationelle Energienutzung und/oder erneuerbare Energien oder
- für ein überdurchschnittliches Engagement bei der rationellen Energienutzung und/oder dem beispielhaften Einsatz von erneuerbaren Energien durch die Organisation selbst.

## **Eigentümerin**

Eigentümerin des Labels „EnergieSchweiz Partner“ ist das Bundesamt für Energie BFE. Die Eigentümerin vergibt das Label „EnergieSchweiz Partner“ und hat die Oberaufsicht über den zweckentsprechenden Einsatz.

## **Nutzer-Kategorien**

Das Label „EnergieSchweiz Partner“ kann an folgende Organisationen vergeben werden:

- Beauftragte von EnergieSchweiz, welche Aufgaben gemäss Energiegesetz vom 26. Juni 1998, insbesondere Art. 17, wahrnehmen und über einen Leistungsauftrag des BFE verfügen, sowie
- nicht gewinnorientierte Organisationen, welche sich aktiv für die Zielerreichung von EnergieSchweiz einsetzen; diese werden zu einzelnen Nutzerkategorien zusammengefasst.

Anträge für die Label-Vergabe haben gemäss Kapitel 4 zu erfolgen.

## **Nutzer**

Die Nutzer von Labels sind Organisationen, welche sich mit dem Label „EnergieSchweiz Partner“ auszeichnen lassen.

## **Label-Ausschuss**

Der Label-Ausschuss ist eine BFE-interne Arbeitsgruppe. Sie unterstützt die Leitung von EnergieSchweiz bezüglich Labelfragen. Bei der Beurteilung der Anträge für die Einführung neuer Nutzerkategorien bzw. dem Rückzug bestehender Kategorien prüft der Label-Ausschuss die eingereichten Unterlagen und erarbeitet für die Leitung von EnergieSchweiz die notwendigen Entscheidungsgrundlagen. Der Label-Ausschuss kann für die operativen Arbeiten eine unabhängige externe Stelle beauftragen.

## **Vergabekriterien**

Vergabekriterien sind messbare Grössen, welche einen Vergleich der Produkte oder der Dienstleistungen ermöglichen. Die Vergabekriterien können technische Daten (Energie, Leistung, Wirkungsgrad usw.) und/oder messbare Arbeiten, Handlungen, Verhaltensweisen usw. umfassen.

## 2 Grundlagen

Die Label-Strategie des BFE vom 17. November 2003 ist die Basis für das Grundlagen-Reglement für die Vergabe des Labels „EnergieSchweiz Partner“. Die Label-Strategie kann beim BFE, 3003 Bern, bezogen werden.

Das vorliegende Reglement legt die Grundvoraussetzungen für die Vergabe des Labels „EnergieSchweiz Partner“ fest. Details wie z.B. detaillierte Vergabekriterien sind in den Partner-Reglementen zu definieren.

## 3 Organisation und Aufgabenteilung

Organisation und Aufgabenverteilung bezüglich des Labels „EnergieSchweiz Partner“ lassen sich aus der Label-Strategie ableiten.

### **Sektorleiter von EnergieSchweiz**

(Öffentliche Hand und Gebäude, Wirtschaft, Mobilität und Erneuerbare Energien)

- erarbeiten die Partner-Reglemente ihres Sektors
- beurteilen die Gesuche aus ihrem Sektor für die Vergaben des Labels „EnergieSchweiz Partner“

### **Label-Ausschuss**

- erarbeitet die Reglemente für die Vergabe des Labels „EnergieSchweiz Partner“
- beurteilt die Gesuche und berät die Programmleitung bei der Vergabe und Nutzung des Labels „EnergieSchweiz Partner“
- stellt Antrag an die Programmleitung für den Entzug des Labels „EnergieSchweiz Partner“ bei Missbrauch oder Nichteinhaltung der Grundsätze gemäss Kapitel 6 der Label-Strategie vom 17. November 2003 und bei der Verletzung der Anforderungen gemäss Kapitel 5 des Grundlagen-Reglements für die Vergabe des Labels „EnergieSchweiz Partner“.
- berät die Sektorleiter bei den Label-Aktivitäten in ihrem Bereich
- registriert die Partner
- ist verantwortlich für die Qualitätssicherung
- ist verantwortlich für die Marktüberwachung und Anpassung der Vergabekriterien

Der Label-Ausschuss kann operative Arbeiten an unabhängige externe Organisationen auslagern.

### **Programmleitung EnergieSchweiz**

- verabschiedet die Reglemente für die Vergabe des Labels „EnergieSchweiz Partner“
- entscheidet über die Vergabe, die Verwendung und den Entzug des Labels „EnergieSchweiz Partner“
- vergibt das Label „EnergieSchweiz Partner“

## 4 Anforderungen für die Auszeichnung von Nutzern

Damit ein Nutzer das Label „EnergieSchweiz Partner“ verwenden darf, muss dieser folgende Punkte erfüllen:

- Er unterstützt die Ziele des Programms EnergieSchweiz.
- Er verfolgt eine sachliche, transparente und vollständige Informationspolitik.
- Er verwendet das Label nicht in vergleichender Werbung.
- Er erfüllt die Bedingungen des Partner-Reglements.
- Die Gestaltung des Labels erfolgt gemäss Kapitel 7.
- Das Label wird nur im Zusammenhang mit den im Partner-Reglement definierten Produkten oder Dienstleistungen oder gemäss den im Rahmen des Leistungsauftrags vereinbarten Tätigkeiten verwendet.
- Es erfolgt keine Untervergabe des Labels „EnergieSchweiz Partner“ an Partner des Nutzers.

## 5 Anforderungen für die Labelvergabe an nicht gewinnorientierte Organisationen

Die Einführung einer neuen Nutzer-Kategorie im Falle von nicht gewinnorientierten Organisationen erfolgt in der Regel in Zusammenarbeit mit den interessierten Gruppen. Die Initiative kann von externen Organisationen oder vom BFE ausgehen. Der Antrag ist in schriftlicher Form dem Label-Ausschuss einzureichen und beinhaltet:

- Bedürfnisnachweis
- Nutzer-Kreis
- Partner-Reglement

### **Bedürfnisnachweis**

Der Bedarf für eine neue Nutzer-Kategorie ist plausibel darzustellen. Mittels Angaben zur Marktgrösse der Kategorie, der politischen Relevanz und einer Beschreibung der Ziele, welche mit dem Label „EnergieSchweiz Partner“ erreicht werden sollen, ist die energetische Bedeutung für die Kategorie aufzuzeigen.

### **Nutzer-Kreis**

Die Breite und die Abstützung der Interessenvertretung ist darzustellen.

### **Partner-Reglement**

Es müssen die ersten Vorstellungen zum Inhalt des Partner-Reglements dargelegt werden. Zudem muss aufgezeigt werden, wie messbare Auszeichnungskriterien festgelegt werden können.

## 6 Partner-Reglement

Im Partner-Reglement werden die detaillierten Anforderungen für die Vergabe des Labels „EnergieSchweiz Partner“ durch EnergieSchweiz formuliert. Ein Partner-Reglement umfasst folgende Punkte:

- Zweck
- Allgemeine Anforderungen
- Vergabekriterien
- Qualitätssicherung

Für Beauftragte gemäss Energiegesetz ist in der Regel kein Reglement notwendig, wenn diese über einen Leistungsauftrag des BFE verfügen.

### Zweck

Umschreibung des Ziels, welches mit dem Label „EnergieSchweiz Partner“ erreicht werden soll.

### Allgemeine Anforderungen

Formulierung der Grundvoraussetzungen, welche eine Institution, ein Programm oder eine Firma erfüllen muss, um auszeichnungsberechtigt zu sein. Die auszeichnungsberechtigten Produkte oder Dienstleistungen müssen definiert werden.

### Vergabekriterien

Die Vergabekriterien müssen einfach messbar und kontrollierbar sein. Sie beziehen sich auf:

- den Beitrag zur Förderung und Verbreitung der rationellen Energienutzung und/oder der erneuerbaren Energien, bzw.
- das Verhalten beim rationellen Einsatz der Energie und/oder die beispielhafte Verwendung von erneuerbaren Energien.

### Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung ist darzustellen. Die Partner müssen jeweils in einem Jahresbericht nachweisen, dass sie die Vergabekriterien noch erfüllen. Weiter muss die Aufgabenteilung zwischen den Nutzern und der Qualitätssicherung von EnergieSchweiz festgelegt werden. Die Qualitätssicherung orientiert sich an den relevanten Controlling-Grössen von EnergieSchweiz.

## 7 Gestaltung des Labels

Die Gestaltung und die Anwendung des Labels sind gemäss dem Brand Design von EnergieSchweiz vorzunehmen (Brand Design EnergieSchweiz, Kapitel 3.0 Grundelemente sowie im Speziellen Kapitel 3.5 Grundelemente Energielabels, Bezug: BFE, 3003 Bern). Die Gestaltungsregeln sind dabei sinn-gemäss auf das neue Label anzuwenden.



Abb. 1:  
Label „EnergieSchweiz Partner“  
deutsch



Abb. 2:  
Label „EnergieSchweiz Partner“  
französisch



Abb. 3:  
Label „EnergieSchweiz Partner“  
italienisch

Die verbale Kennzeichnung erfolgt in der Form: Organisation Muster AG, Partner von EnergieSchweiz.

Vor Drucklegung ist beim BFE ein „Gut zum Druck“ einzuholen. Elektronische Gestaltungsvorlagen des Labels sowie der Anwendung auf Briefschaften können beim BFE, 3003 Bern, bezogen werden.

## 8 Qualitätssicherung

Die Sektoren von EnergieSchweiz sind verantwortlich, dass für jeden Antrag ein Vorschlag ausgearbeitet wird, wie die Qualitätskontrolle erfolgen soll.

Für die Qualitätskontrolle ist der Label-Ausschuss des BFE verantwortlich. Er erarbeitet einen Qualitätskontroll-Plan. Dieser basiert auf den Vorschlägen der Sektoren und den in den Partner-Reglementen vorgeschlagenen Qualitätskontrollen. Die Qualitätssicherung erfolgt mittels Stichproben.

Die Qualitätssicherung orientiert sich an den relevanten Controlling-Grössen von EnergieSchweiz.

Die Qualitätskontrolle kann Drittfirmen übertragen werden.

## 9 Sanktionen

Verletzt ein Nutzer dieses Reglement, kann die Leitung von EnergieSchweiz folgende Sanktionen ergreifen:

1. Schriftliche Verwarnung mit Aufforderung zur Behebung der Mängel innert einer festgelegten Frist.
2. Durchführung einer Nachprüfung. Wenn das geprüfte Produkt oder die Dienstleistung den Standards entspricht, übernimmt EnergieSchweiz die Kosten. Bei Nichterfüllung der Standards übernimmt der Nutzer des Labels „EnergieSchweiz Partner“ die Kosten. Es werden die effektiven Kosten verrechnet.
3. Sofortige Sistierung der Rechte zur Nutzung des Labels „EnergieSchweiz Partner“.
4. Definitiver Entzug der Rechte zur Nutzung des Labels „EnergieSchweiz Partner“.
5. Bei grober Verletzung dieses Reglements kann eine Konventionalstrafe bis zu CHF 10'000.– erhoben werden.

## 10 Kosten

EnergieSchweiz erhebt für die Registrierung und die Nutzung des Labels „EnergieSchweiz Partner“ keine Beiträge.

## 11 Haftung

EnergieSchweiz lehnt jede Haftung ab.

## 12 Schlussbestimmungen

EnergieSchweiz behält sich das Recht vor, dieses Reglement neuen wirtschaftlichen, technischen und gesetzlichen Entwicklungen anzupassen. Änderungen dieses Reglements bedürfen der Schriftform. Sie sind den Nutzern in geeigneter Form bekannt zu geben. Werden Teile dieses Reglements unwirksam, so berührt dies die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

Das Label wird für die Dauer eines Jahres vergeben und verlängert sich jeweils ohne gegenteiligen Bericht bis spätestens drei Monate vor Jahresende um ein weiteres Jahr. Verzichtet ein Nutzer auf das Label, so hat er dies spätestens drei Monate vor Ende des Jahres der Programmleitung von EnergieSchweiz bekannt zu geben.

Das Reglement tritt am 30. Juni 2004 in Kraft.

Bern, 29. Juni 2004



Hans Luzius Schmid

Bundesamt für Energie BFE  
Programmleiter EnergieSchweiz



# 13 Anhang

Der Weg zum Label „EnergieSchweiz Partner“

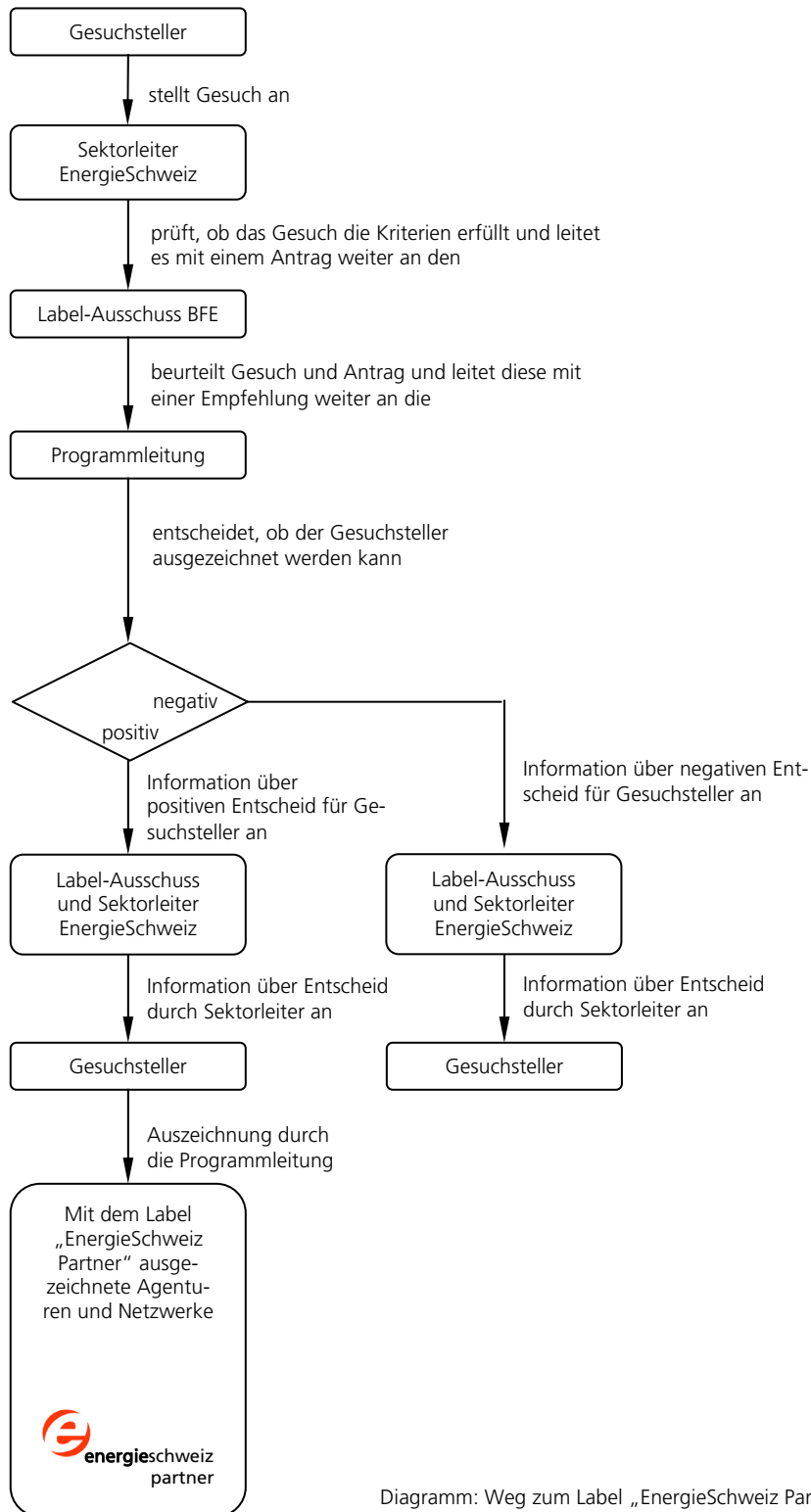


Diagramm: Weg zum Label „EnergieSchweiz Partner“.

**EnergieSchweiz**

Bundesamt für Energie BFE, Worblentalstrasse 32, CH-3063 Ittigen · Postadresse: CH-3003 Bern  
Tel. 031 322 56 11, Fax 031 323 25 00 · office@bfe.admin.ch · www.energie-schweiz.ch